C/2023/1383

1.12.2023

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2023/1383)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Bourg / Côtes de Bourg / Bourgeais“

PDO-FR-A0828-AM03

Datum der Mitteilung: 5.9.2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Amtlicher Gemeindeschlüssel

Die Liste der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels aktualisiert.

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Das geografische Gebiet und das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft bleiben unverändert.

Die Punkte 6 und 9 des Einzigen Dokuments werden entsprechend geändert.

2. Weinausbau

Die Bestimmungen über die Verpflichtung zum Ausbau im geografischen Gebiet und über die Ausbaudauer werden aus der Produktspezifikation gestrichen.

Die Punkte 2, 6 und 9 des Einzigen Dokuments werden entsprechend geändert.

3. Einführung neuer Sorten zur Anpassung an den Klimawandel

Dem Rebsortenbestand der Rotweine wurden die zur Anpassung an den Klimawandel geeigneten Sorten Carmenère N und Petit verdot N hinzugefügt.

Der Anteil dieser Sorten am Rebsortenbestand ist für die Anbaufläche auf 5 % begrenzt, ihr Anteil in der Cuvée für die jeweilige Weinfarbe auf 10 %.

Das Einzige Dokument bleibt von dieser Änderung unberührt.

4. Abstand zwischen den Rebstöcken – Rebschnitt

Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Reihe wurde von mindestens 0,85 m auf 0,80 m verringert.

Bei Reben mit einem Abstand zwischen den Rebstöcken von weniger als 0,85 m gilt eine besondere Schnittregel: der einarmige Guyot-Schnitt.

Die Mindestpflanzdichte beträgt nach wie vor 4 500 Rebstöcke je Hektar.

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

5. Agrarumweltbestimmungen

Die folgenden Agrarumweltbestimmungen werden hinzugefügt:

— Abgestorbene Rebstöcke müssen von den Parzellen entfernt werden. Die Lagerung abgestorbener Rebstöcke auf den Parzellen ist untersagt;

— Die vollständige chemische Unkrautbeseitigung auf den Parzellen ist untersagt.

— Jeder Winzer berechnet und erfasst den Behandlungshäufigkeitsindex.

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Durch diese Änderungen wird den gesellschaftlichen Forderungen nach einer Einschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und nach mehr Umweltschutz Rechnung getragen.

Das Einzige Dokument bleibt von dieser Änderung unberührt.

6. **Anlegen und Bepflanzen der Rebflächen**

Es wird eine Pflicht für Winzer hinzugefügt, vor Neuanpflanzungen eine physikalisch-chemische Bodenanalyse der Anbauparzelle durchzuführen, um ein genaues Bild von den weinbaulichen Gegebenheiten und deren Potenzial zu erhalten.

Das Einzige Dokument bleibt von dieser Änderung unberührt.

7. **Verpackungsdatum**

Die Bestimmung, in der ein Zeitpunkt vorgesehen ist, ab dem die Verpackung möglich ist, wird gestrichen.

Das Einzige Dokument bleibt von dieser Änderung unberührt.

8. **Vorabmeldung der Verpackung**

Die Ausnahmeregelung für „Fassweine in Kleinmengen“ (Fassweine für den „Verbraucher“) wird gestrichen.

Diese Änderung bedeutet, dass die betroffenen Winzer unter die Kategorie des gemeinen Rechts fallen und somit einer Meldepflicht innerhalb von fünf Werktagen vor jedem Verpackungsvorgang unterliegen.

Das Einzige Dokument bleibt von dieser Änderung unberührt.

9. **Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern**

Der Zeitpunkt der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Das Einzige Dokument bleibt von dieser Änderung unberührt.

10. **Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde überarbeitet, um ihn mit dem Wortlaut in anderen Produktspezifikationen für Weine mit einer Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Das Einzige Dokument bleibt von dieser Änderung unberührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Bourg / Côtes de Bourg / Bourgeais

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *Stille Rotweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine haben einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol. Jede Partie vermarkteten Rotweins weist einen Apfelsäuregehalt von ≤ 0,3 g/l auf. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten. Vor der Verpackung haben die Weine: – einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von ≤ 3 g/l, – einen Gesamtgehalt an Schwefeldioxid von ≤ 140 mg/l, – einen Gehalt an flüchtiger Säure von ≤ 13,26 mäq/l bis zum 31. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres bzw. von ≤ 16,33 mäq/l nach diesem Datum. Die anderen Analysestandards entsprechen den Unionsvorschriften.

Die Rotweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Merlot N und Cabernet-Sauvignon N, in geringerem Umfang auch aus den Rebsorten Cabernet franc N oder Cot N (von den Einheimischen auch Malbec genannt) gewonnen. Es handelt sich um großzügige, strukturierte, aromatische Weine mit einer Tanninstruktur, die ihnen eine besondere Alterungsfähigkeit verleiht. Der Ausbau im Barrique, sofern er praktiziert wird, verleiht den Weinen durch Röst- und Vanillenoten zusätzliche Komplexität. Bei diesen Rotweinen handelt es sich um Lagerweine.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	in mäq/l
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mäq/l)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

2. *Trockene stille Weißweine*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine haben einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 12,5% vol nicht überschreiten. Vor der Verpackung haben die Weine: – einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von ≤ 4 g/l, – einen Gesamtgehalt an Schwefeldioxid von ≤ 180 mg/l, – einen Gehalt an flüchtiger Säure von ≤ 13,26 mäq/l. Die anderen Analysestandards entsprechen den Unionsvorschriften. Die trockenen Weißweine werden hauptsächlich aus der Rebsorte Sauvignon B gewonnen, Sie sind am Gaumen meist frisch und äußerst aromatisch, mit fruchtigen Aromen (häufig von Zitrusfrüchten), die durch florale Noten nuanciert sind. Während die Rebsorte Semillon B für Volumen und Fülle am Gaumen sorgt, kann eine Kombination mit der Rebsorte Muscadelle B die floralen Noten verstärken. Die Rebsorte Colombard B bringt aromatische Noten ein, die an Zitrusfrüchte erinnern. Diese Weine werden als junge Weine (ein bis zwei Jahre) sehr geschätzt.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	in mäq/l
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mäq/l)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. **Pflanzdichte und -abstand**

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 500 Stöcken pro Hektar auf.

Der Abstand zwischen den Reihen darf höchstens 2 m betragen und muss zwischen den Stöcken einer Reihe kleiner als 0,80 m sein.

2. Schnittregeln

Anbauverfahren

Der Schnitt der Reben erfolgt spätestens im Stadium des Knospenaufbruchs (Stadium 9 nach Lorenz).

Dabei kommen die folgenden Verfahren zur Anwendung, wobei höchstens 14 Augen am Stock verbleiben:

— Schnitt nach Bordelaise-Art mit zwei Streckern,

— Guyot-Schnitt, ein- oder zweiarmig,

— kurzer Zapfenschnitt: niedriger Kordon, in Palmetten- oder Fächererziehung.

Bei Reben mit einem Abstand zwischen den Rebstöcken von weniger als 0,85 m wird der einarmige Guyot-Schnitt angewandt.

3. Bewässerung

Anbauverfahren

Während der Vegetationsperiode der Reben ist eine Bewässerung nur bei anhaltender Dürre zulässig, und auch nur wenn diese Dürre die ordnungsgemäße physiologische Entwicklung der Reben und die korrekte Reifung der Trauben beeinträchtigt.

4. Anreicherung

Spezifisches önologisches Verfahren

Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bei Rotweinen bis zu einem Konzentrationsgrad von 15 % zulässig.

Nach der Anreicherung dürfen Rotweine einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 13 % vol und Weißweine einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 12,5 % vol aufweisen.

5.2. *Höchsterträge*

1. Stille Rotweine

65 Hektoliter je Hektar

2. Trockene stille Weißweine

72 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenlese, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gironde statt, auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels vom18. Februar 2022.

Bayon-sur-Gironde, Bourg, Comps, Gauriac, Lansac, Mombrier, Prignac-et-Marcamps, der Teil der Gemeinde Pugnac, der ihrem Gebiet vor dem Zusammenschluss mit Lafosse am 1. Juli 1974 entspricht (d. h. Katasterabschnitte B1, B2, ZH, ZI, ZK, ZL, ZM, ZN, ZO und ZP), Saint-Ciers-de-Canesse, Saint-Seurin-de-Bourg, Saint-Trojan, Samonac, Tauriac, Teuillac und Villeneuve.

7. **Keltertraubensorte(N)**

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Colombard B

Cot N – Malbec

Merlot N

Muscadelle B

Sauvignon B – Sauvignon blanc

Sauvignon gris G – Fié gris

Semillon B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Die Vielfalt der Weinbaulandschaften im geografischen Gebiet zeugt von der historischen Bedeutung von Weinbau und Weinhandel. Eine wichtige Rolle für den Handel spielte bis Anfang des 19. Jahrhunderts der Hafen von Bourg.

Auf den historischen Böden der „Bordeaux"-Rotweine mussten die unter dem Einfluss des ozeanischen Klimas angebauten Rebsorten der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Bourg" bzw. „Côtes de Bourg" oder „Bourgeais" seit dem 18. Jahrhundert durch Pfähle gestützt werden. Später verbreiteten sich das Aufbinden der Reben sowie ein ausreichend strenger Schnitt, um für eine gute Verteilung der Trauben und eine für die Photosynthese ausreichende Blattfläche zu sorgen und so eine optimale Reife zu gewährleisten.

Trotz der unterschiedlichen Böden eignen sich alle drei vorzufindenden Hauptbodenarten für Weinberge in Hanglagen, auf denen sich die Winzer strenge Erzeugungsbedingungen auferlegt haben, etwa in Bezug auf die Pflanzdichte oder die Höchstbesatzdichte der einzelnen Parzellen.

Die Böden auf Schluffschichten aus dem Quartär eignen sich besonders gut für die Rebsorten Merlot N, Cot N (Malbec) und Sauvignon B. Parzellen in Hanglage mit ton- und sandhaltigen Kiesböden sind sowohl für eine abwechselnde Anpflanzung der Sorten Merlot N, Cabernet-Sauvignon N und Cabernet franc N geeignet als auch an die weißen Rebsorten angepasst.

Die Rebsorte Merlot N wird ganz überwiegend auf Parzellen mit Lehm-Kalk-Böden angebaut – die in dem genau abgegrenzten Parzellengebiet weitverbreitet sind – und gedeiht dort besonders gut.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Bourg" bzw. „Côtes de Bourg" oder „Bourgeais" ist – mit fast 85 % im Jahr 2010 – vor allem mit dem heimischen Markt verbunden. Die Vermarktung über die nationalen Grenzen hinweg und die Ausfuhrtätigkeit nehmen jedoch allmählich zu, was insbesondere Belgien, das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Deutschland, aber auch Japan und die Vereinigten Staaten betrifft.

Zusätzlich beteiligen sich die Erzeuger an einem Projekt für eine gemeinsame Markenidentität und nutzen dafür sämtliche Werbeträger und Kommunikationsmedien, um auf diese Weise den Bekanntheitsgrad der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Bourg" bzw. „Côtes de Bourg" oder „Bourgeais" zu erhöhen.

In allen von den Erzeugern durchgeführten Kommunikationsmaßnahmen wird auf die Merkmale des Anbaugebiets verwiesen. Die gemeinsam umgesetzten technischen Weiterentwicklungen (Bodenuntersuchung, Kurzberichte zu Pflanzengesundheit und Reife, Massenauslese der Rebsorte Cot N, Landschaftspflege usw.) stellen die Besonderheiten der kontrollierten Ursprungsbezeichnung heraus, und zwar im Rahmen verschiedener Maßnahmen zur Absatzförderung.

Diese Dynamik geht Hand in Hand mit dem stark wachsenden Önotourismus und einer Stärkung der Position der Weine sowohl inner- als auch außerhalb der nationalen Grenzen.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Weinbereitung und den Weinausbau eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gironde (auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels vom 18. Februar 2022): Berson, Blaye, Campugnan, Cars, Cartelègue, Cavignac, Cézac, Civrac-de-Blaye, Cubnezais, Cubzac-les-Ponts, Donnezac, Fours, Gauriaguet, Générac, Laruscade, Marcenais, Marsas, Mazion, Peujard, Plassac, der Teil der Gemeinde Pugnac, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lafosse vor dem Zusammenschluss am 1. Juli 1974 entspricht, Saint-André-de-Cubzac, Saint-Androny, Saint-Christoly-de-Blaye, Saint-Genès-de-Blaye, Saint-Gervais, Saint-Girons-d'Aiguevives, Saint-Laurent-d'Arce, Saint-Mariens, Saint-Martin-Lacaussade, Saint-Paul, Saint-Savin, Saint-Seurin-de-Cursac, Saint-Vivien-de-Blaye, Saint-Yzan-de-Soudiac, Saugon, Val de Virvée und Virsac.

Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bordeaux“ oder „Grand Vin de Bordeaux“ angegeben werden.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-068df9b9-86dc-4ec6-88a4-d1e205bd94f0